

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Aus- stellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürf- nisse nach Raafgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
20.	Freie Hansestadt Bremen.	der Quartier-Deputation in Bremen.	(wie neben.)	
21.	Freie und Hanse- stadt Hamburg.	(bis auf Weiteres) der Militair-Kommission in Hamburg.	(wie neben.)	
22.	Großherzogthum Hessen.	den Provinzial-Direktio- nen in Gießen resp. Mainz.	die Kreisämter, Einquar- tierungs-Kommissionen und Bürgermeistereien.	